

Verhaltensrichtlinie für Lieferanten und Geschäftspartner des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V.

Stand: Dezember 2024

Einleitung

Der Caritasverband für die Stadt Köln e. V. mit seinen Tochterunternehmen CariClean, Cari-Kids und CariEnergie verpflichtet sich basierend auf seiner christlichen Grundausrichtung dazu, seine Geschäftsaktivitäten an hohen sozialen, ökologischen und ethischen Standards auszurichten. Zur Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Standards hat er sich in der Grundsatzerklärung vom Dezember 2024 ausdrücklich bekannt.

Mit dieser Verhaltensrichtlinie werden die Erwartungen des Caritasverbandes an alle Lieferanten, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen oder aufgenommen werden, formuliert und konkretisiert. Für die zukünftige Zusammenarbeit wird die Geltung der nachfolgenden Standards als gemeinsame Verhaltensrichtlinie vereinbart. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen und sich zu bemühen die Einhaltung dieser Standards auch in ihren Lieferketten zu beachten.

Diese Verhaltensrichtlinie gilt für alle Lieferanten- und Dienstleistungsbeziehungen des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V. und seinen Tochterunternehmen.

Anforderungen an die Lieferanten

Der Caritasverband erwartet von all seinen Lieferanten, die in seiner Grundsatzerklärung genannten international anerkannten menschenrechts- und umweltbezogenen Gesetze und Vorschriften und die folgenden Standards einzuhalten.

Soziale Verantwortung

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden der Lieferanten müssen die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die ergriffen werden, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Schutzvorschriften betreffend junge Beschäftigte unter 18 Jahren sind einzuhalten, diese dürfen

nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind.

Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Beschäftigten der Lieferanten sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Beschäftigten, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektiv-verhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Beschäftigten zum Zweck von Kollektiv-verhandlungen einzuräumen. Beschäftigte dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kolleginnen und Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes und jeder Einzelnen werden respektiert.

Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten der Lieferanten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult. Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur

Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert der Caritasverband erforderlichenfalls Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

Ökologische Verantwortung

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Den Lieferanten ist es untersagt, schädlichen Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder einen übermäßigen Wasserverbrauch zu verursachen, sofern dies die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder zu sanitären Anlagen verhindert oder die Gesundheit von Personen schädigt.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

Ressourcen- und Klimaschutz

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen (z.B. Wasser, Energie) und Rohstoffen während der Produktion ist sparsam zu gestalten. Die Erzeugung von Abfall jeder Art ist

zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien. Die Lieferanten setzen sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien ein.

Ethisches Geschäftsverhalten

Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und

Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seiner Auftraggeber, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Beschäftigten gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Integrität/Bestechung und Vermeidung von Interessenskonflikten

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Konsequenzen aus Verstößen gegen diese Richtlinie

Sollte der Caritasverband eine Verletzung gegen die Inhalte dieser Verhaltensrichtlinie bei einem Lieferanten feststellen, wird er diesen auffordern, den Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und entsprechende Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Sollte der Verstoß so beschaffen sein, dass die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, so hat dies der Lieferant unverzüglich mitzuteilen und ein Konzept zur Beendigung bzw. Minimierung des Verstoßes vorzulegen und umzusetzen.

Wenn die Umsetzung des Konzeptes zur Beendigung bzw. Minimierung des Verstoßes nicht erfolgt oder keine absehbare Abhilfe bewirkt, die Verletzung eines der Standards dieser Richtlinie als schwerwiegend bewertet wird und keine sonstigen Abhilfemaßnahmen zur Verfügung stehen, kann der Caritasverband die Geschäftsbeziehung mit diesem Lieferanten/Dienstleister beenden.